



Merkblatt zur Änderung des Familiennamens für ein minderjähriges Kind aus geschiedener Ehe auf den Ledignamen eines sorgeberechtigten Elternteils

Voraussetzungen

Für die Einreichung eines Gesuchs um Änderung des Familiennamens für ein minderjähriges Kind aus geschiedener Ehe auf den Ledignamen eines sorgeberechtigten Elternteils müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- Mutter und/oder/Vater ist/sind Inhaber der elterlichen Sorge;
- Mutter bzw. Vater des Kindes ist seit mindestens 2 Jahren rechtskräftig geschieden;
- Vorliegen achtenswerter Gründe gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB, welche weder rechtswidrig, missbräuchlich noch sittenwidrig sein dürfen.

Gesuchsteller ist das Kind, dessen Name geändert werden soll und nicht die sorgeberechtigten Eltern. Massgebend ist ausschliesslich das Kindeswohl. Urteilsfähige Kinder können das Gesuch alleine stellen, andernfalls die sorgeberechtigten Eltern im Namen des Kindes. Alleine sorgeberechtigte Elternteile sind nur dann vertretungsbefugt, wenn der andere Elternteil dem Namensänderungsgesuch zustimmt (vgl. nachstehende Ausführungen zur Vertretungsbeistandschaft).

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Kind geistig, moralisch oder seelisch unter der aktuellen Namensgebung leidet und eine Namensänderung dieses Leiden beheben kann. Die Namensverschiedenheit kann unter Umständen genügen. Die geltend gemachten Gründe müssen für die Namensänderungsbehörde verständlich, nachvollziehbar und überzeugend sein. Zudem müssen die behaupteten Sachverhalte bewiesen werden. Sofern bei noch urteilsunfähigen Kindern, der nicht sorgeberechtigte leibliche Elternteil mit der Namensänderung nicht einverstanden ist, muss zwingend eine Vertretungsbeistandschaft für das Kind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde errichtet werden.

Gesuch

Das Gesuch um Namensänderung muss Folgendes beinhalten:

- Detaillierte Angaben über die achtenswerten Gründe, weshalb eine Namensänderung gewünscht wird bzw. notwendig ist;
- Darlegung der Nachteile aufgrund der aktuellen Namensführung;
- Bei Gesuchen für Kinder ab 16 Jahren:
Einverständniserklärung, dass eine allenfalls zu bewilligende Namensänderung dem zuständigen Betreibungsamt und der mit der Führung des Strafregisters betrauten Behörde mitgeteilt wird (kann im Gesuch erklärt werden oder durch Unterzeichnung eines separaten Formulars, Formular Ermächtigung siehe unter Merkblätter);
- Vollständige Adresse inkl. Telefonnummer sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Kindes;
- Aktuelle Adresse des nicht sorgeberechtigten Elternteils.

Unterlagen

Dem Gesuch um Namensänderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **Schriftliches Einverständnis oder Stellungnahme des nicht sorgeberechtigten leiblichen Elternteils sowie dessen aktuelle Adresse** (er/sie kann die Zustimmung auf dem Namensänderungsgesuch erklären.)
- **Zustimmung resp. schriftliche Stellungnahme des Kindes**
- **Unterzeichnetes Formular Ermächtigung**, bei Kindern ab 16 Jahren (wenn nicht bereits in Gesuch enthalten)
- **Schriftlicher Nachweis über die elterliche Sorge**
(Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk; erhältlich beim Gericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat.)

Während des laufenden Verfahrens bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Wirkung der Namensänderung auf das Bürgerrecht:

Erwirbt das schweizerische Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen, sofern dieser Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Zuständige Behörde

Das Gesuch ist unterzeichnet und mit sämtlichen Unterlagen einzureichen beim:

Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Bürgerrecht und Zivilrecht
Frau H. Beglinger
Grabenstrasse 1
7001 Chur

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon Nr. 081 257 26 29 oder per E-Mail unter Heidi.Beglinger@afm.gr.ch